

**1. BEZEICHNUNG DES BERUFES**

5 1041 15 01 Hajózási technikus

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES

Schiffsmechaniker/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- beherrscht souverän den Umgang mit den Vorrichtungen zum Festmachen und der Takelage von Booten;
- nimmt an Schiffsmanövern beim Wenden, beim Eintreffen an der Anlegestelle, im Schubschiffverband sowie wenn andere Schiffe/Boote ins Schlepptau genommen werden oder das Schiff vor Anker geht, teil;
- beteiligt sich an der Substanzwahrung, Wartung und Reparatur bestimmter Teile des Schiffes (Motoren, Pumpen, Rohrleitungen, elektrische Systeme, Geräte usw.) und führt die ihm zugewiesenen Aufgaben aus;
- führt Bergung aus dem Wasser/Seenotrettungseinsätze fachgemäß und selbständig durch;
- leistet Erste Hilfe und führt Wiederbelebung durch;
- ergreift im Falle einer Leckage oder eines Feueralarms die erforderlichen Maßnahmen;
- achtet auf die Stabilität des Schiffes, führt die Abfertigung von Passagieren und Fracht und die dazugehörigen Aufgaben durch;
- erwirbt den Befähigungsnachweis für die professionelle Führung von (Sport-)Motorbooten und führt mit diesem Nachweis das (Sport-)Motorboot selbstständig und sicher;
- bedient die herkömmlichen und elektronischen Navigationsgeräte des Schiffes (ENC-Karte, Radar, AIS, Funk, Echolot usw.);
- führt die Papiere des Schiffes und der Besatzung so, dass sie auf dem neuesten Stand sind;
- wendet die für die Schifffahrt geltenden grundlegenden Rechtsbestimmungen und behördlichen Vorschriften an, beachtet die einschlägigen Vorschriften zum Brand-, Arbeits- und Unfallschutz und zur Gemeinschaftshygiene sowie zum Umweltschutz und sorgt für deren Einhaltung.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN

8430 Schiffsbesatzung, Steuermann/-frau, Matrose/Matrosin

(*) Bemerkungen:

¹ in der Originalsprache. | ² Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | ³ Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugnislerläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

Bezeichnung und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde Ministerium für Innovation und Technologie														
Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international) NQR Stufe: 5 EQR Stufe: 5 DKRS-Nummer: 5	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen: Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: 20%, Berufliche Prüfung: 80%														
Seriennummer der Zeugniserläuterung: CXK A lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung der Zeugniserläuterung: 2023.12.07	Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala Branchenbezogene Grundprüfung: Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt Berufliche Prüfung zentral interaktiv <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Fachkenntnisse für Fluss- und Seeschiffer/innen</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Projektaufgabe</td> </tr> <tr> <td>Fachkenntnisse für Fluss- und Seeschiffer/innen</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	Fachkenntnisse für Fluss- und Seeschiffer/innen	5	Projektaufgabe		Fachkenntnisse für Fluss- und Seeschiffer/innen	5	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent		Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent	100%	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform		Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform	5
Fachkenntnisse für Fluss- und Seeschiffer/innen	5														
Projektaufgabe															
Fachkenntnisse für Fluss- und Seeschiffer/innen	5														
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent															
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent	100%														
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform															
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform	5														
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung	Internationale Abkommen														
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess															
Rechtsgrundlagen Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Regierungsverordnung 319/2020 (VII. 1.) über die Änderung der Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung .															

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG EINES DIPLOMS

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	2200 Stunden
<p>Zugangsbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundschulabschluss (Sekundarstufe I) - Medizinische und berufliche Eignungsuntersuchung sind erforderlich <p>Sonstige Informationen:</p>	
BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Elektrotechnische Grundkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse im Maschinenbau	12 Stunde
Brand-, Arbeits- und Umweltschutz	12 Stunde
Grundkenntnisse für Matrosen/Matrosinnen	12 Stunde
Grundkenntnisse in Navigation	12 Stunde
Schiffe und Schifffahrtsmethoden	12 Stunde
Fracht- und Ladungsumschlag(-technik) (Kenntnisse in der Personenschifffahrt)	12 Stunde
Kenntnisse über die Bedienung von Funkgeräten	12 Stunde
Nautische Geographie, Hydrographie, Meteorologie	12 Stunde
Speisenzubereitung, Lebensmittelkenntnisse	12 Stunde
Recht und Sicherheitstechnik	12 Stunde
Schiffsmaschinenkunde I	12 Stunde
Schiffsmaschinenkunde II	12 Stunde
Schiffsbetriebssysteme	12 Stunde
Schiffselektronik	12 Stunde
Schiffbau und -konstruktionslehre	12 Stunde
Kenntnisse über (technische) Schiffsausrüstung	12 Stunde
Nautik	12 Stunde
Radar und Fahrt mit dem Schiffsführungssimulator	12 Stunde
Kenntnisse über Linienverkehr von Schiffen	12 Stunde
BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Elektrotechnische Grundkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse im Maschinenbau	12 Stunde
Brand-, Arbeits- und Umweltschutz	12 Stunde
Grundkenntnisse für Matrosen/Matrosinnen	12 Stunde
Grundkenntnisse in Navigation	12 Stunde
Schiffe und Schifffahrtsmethoden	12 Stunde
Fracht- und Ladungsumschlag(-technik) (Kenntnisse in der Personenschifffahrt)	12 Stunde
Kenntnisse über die Bedienung von Funkgeräten	12 Stunde
Nautische Geographie, Hydrographie, Meteorologie	12 Stunde
Speisenzubereitung, Lebensmittelkenntnisse	12 Stunde
Recht und Sicherheitstechnik	12 Stunde
Schiffsmaschinenkunde I	12 Stunde
Schiffsmaschinenkunde II	12 Stunde
Schiffsbetriebssysteme	12 Stunde
Schiffselektronik	12 Stunde
Schiffbau und -konstruktionslehre	12 Stunde
Kenntnisse über (technische) Schiffsausrüstung	12 Stunde
Nautik	12 Stunde
Radar und Fahrt mit dem Schiffsführungssimulator	12 Stunde
Kenntnisse über Linienverkehr von Schiffen	12 Stunde
Zusammenhängendes Berufspraktikum	160 Stunde

Insgesamt

664 Stunde

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind zugänglich unter: <https://ikk.hu>
Der vorliegende Diplomzusatz wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: <https://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.12.07

L. S.

MINIFLEXA